



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung  
- Stadtplanungsamt -  
Postfach 1140  
71635 Weinstadt

Stuttgart 01.09.2017  
Name Jens Haasis  
Durchwahl 0711 904-15512  
Aktenzeichen 55-8850.68 / WN/Weinstadt  
BMA  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Vollzug des BNatSchG;

hier: Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Zauneidechsen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Halde V“ in Weinstadt Endersbach zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) durch die Stadt Weinstadt

Ihr Antrag, zuletzt formuliert mit Schreiben vom 09.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schliesing,  
sehr geehrter Herr Wagner,

auf Ihren Antrag vom 09.08.2017 ergeht folgende



## **I. Entscheidung:**

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt der Stadt Weinstadt gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zweck vorbereitender Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Herstellung von Erschließungsanlagen) im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Halde V“ in Weinstadt Endersbach folgende

### **Ausnahme**

von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen.

2. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 1) Das aktuelle Maßnahmenkonzept der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung J. Trautner zur Bewältigung artenschutzfachlicher und -rechtlicher Konflikte im Vorgriff auf die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Halde V“ in Weinstadt Endersbach, ist Grundlage der artenschutzfachlichen Umsetzung der Maßnahmen und insoweit Bestandteil dieser Anordnung.
  - 2) Vor Beginn der Baumaßnahme darf die Vegetation im Baufeld mit einer Mindesthöhe von 6 cm (in Streifen oder von innen nach außen) gemäht und das Mähgut entfernt werden.
  - 3) Der bei Einzelindividuen ggf. erforderliche Fang und die gezielte Umsiedlung von Zauneidechsen hat von fachkundigem Personal und unter größtmöglicher Schonung der Tiere zu erfolgen.
  - 4) Um die Maßnahmeneffizienz zu überprüfen, hat der Vorhabenträger eine ökologische Bauüberwachung zu stellen, um dadurch zu sichern, dass die artenschutzbezogenen Maßnahmen ihre Funktionalität in ausreichendem Umfang erfüllen.

- 5) Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger eine Abnahme mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und der unteren und der höheren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
  - 6) Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich. Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand der Eidechsen). Im Zuge des Monitorings ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen zu überprüfen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert, bis spätestens zum 01.12. eines Jahres, vorzulegen.
  - 7) Für die getroffenen Maßnahmen ist eine dauerhafte fachgerechte Betreuung, Pflege und Erhaltung zu gewährleisten.
  - 8) Diese Ausnahme wird stets widerruflich erteilt.
  - 9) Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung wirksamer Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg der angeordneten Maßnahmen.
3. Diese Entscheidung ergeht gem. § 10 LGebG gebührenfrei.

## **II. Sachverhalt:**

Die Stadt Weinstadt plant die Bebauung/Umgestaltung des Bereichs „Halde V“ in Weinstadt-Endersbach. Das Gebiet Halde V umfasst knapp 5 ha und kann voraus-

sichtlich Wohnraum für ca. 420-450 Einwohner bieten. Das Wohngebiet soll neben familiengerechtem Wohnen auch altersgerechtes Wohnen umfassen. Hierbei soll das Gebiet des Bebauungsplanes für die Planung weitestgehend in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Konzeption wurde vom Architekturbüro Baldauf (Stuttgart) erarbeitet.

Das Bebauungsplangebiet ist derzeit durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt (v.a. Äcker), daneben finden sich noch ein (eingezäunter) Garten mit teilweise älterem Obstbaumbestand, junge Brachestrukturen und ein kleinflächiger Altgrasbestand.

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat am 15.12.2016 in seiner öffentlichen Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Halde V“ in Weinstadt Endersbach aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Am 22.06.2017 wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst, die im Juli 2017 stattgefunden hat.

Da mit geschützten Arten der Fauna zu rechnen war, wurde von der Stadt Weinstadt ein Artenschutzfachgutachten beauftragt, in dessen Rahmen europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFA-Richtlinie Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter untersucht wurden.

Durch das Vorhaben sind die vier untersuchten Arten / Artengruppen in unterschiedlichem Maße betroffen, wobei die artenschutzrechtlichen Konflikte überwiegend durch vorgezogen durchzuführende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) bewältigt werden können. Lediglich bei der Zauneidechse wird aufgrund der spezifischen räumlichen Situation ein entsprechendes Vorgehen aus fachlicher Sicht als unzureichend beurteilt, so dass für diese Art die artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt wurde.

Für die Realisierung der Maßnahmen, einschließlich einer Zauneidechsenmaßnahme im Rahmen der Ausnahme, stehen geeignete Flächen zur Verfügung, die im Eigen-

tum der Stadt Weinstadt sind. Das Maßnahmenkonzept wurde am 13.04.2017 mit der unteren Naturschutzbehörde (LRA Waiblingen) abgestimmt.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind demnach zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen Umsiedlungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Falle der Zauneidechse können die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte aufgrund der spezifischen räumlichen Situation nicht durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Eine Vergrämung müsste über eine Wegstrecke von über 200 m erfolgen, die zudem durch einen Fahrradweg und eine Obstplantage gekreuzt werden. Im Rahmen der erforderlichen Umsiedlung besteht für die Zauneidechse ein erhöhtes Tötungsrisiko, was während des Projektes nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist daher nicht auszuschließen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha. Trotz Bereitstellung neuer Habitatflächen jenseits der L 1199, die bereits im Besitz der Stadt Weinstadt sind, kann kein durchgängiger und vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden, so dass es zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Es handelt sich um ein kleines Zauneidechsen-Vorkommen, das sicherlich im Zusammenhang mit weiteren (oder früheren) Vorkommen im Umfeld zu sehen ist. Es wurden sowohl Alttiere als auch vorjährige und diesjährige Jungtiere nachgewiesen, wodurch für das Gebiet eine erfolgreiche Reproduktion über mehrere Jahre belegt ist (vgl. artenschutzfachliche Beurteilung vom Februar 2016).

Als Maßnahmen sind der Abtransport vorhandener Grünabfälle, die Anlage eines Kalkschuttwalls sowie die Entfernung von Gehölzanflug vorgesehen. Die benachbarte Wiese soll streifenförmig genutzt und Teilflächen zu Altgrasstrukturen entwickelt werden.

Die Stadt Weinstadt versichert, dass direkt nach Satzungsbeschluss im 1. Quartal 2018 mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden soll.

### **III. Begründung:**

Vorhabenbedingt und durch die geplante Umsiedlung ist die Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot von Fang, Verletzung und Tötung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu unterstellen.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 und 5 BNatSchG zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Zauneidechse ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und streng geschützt.

Ein Unterschreiten der Signifikanzschwelle ist indessen nicht gewährleistet. Folglich ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von den v.g. Verbotstatbeständen erforderlich.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse muss im konkreten Fall das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Die Bereitstellung von Wohnraum auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene stellt eine andauernde Herausforderung dar. Weinstadt ist derzeit begehrter Wohn- und Gewerbestandort. Es besteht nur ein sehr begrenztes Angebot an Baugrundstücken, was zu entsprechend hohen Bauland- und Mietpreisen führt.

Die erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, im konkreten Fall also die städtebauliche Entwicklung und die Lösung der artenschutzfachlichen Situation mit Blick auf die Lebensräume streng geschützter Arten bzw. die nachhaltige Sicherung und Formung, sind demnach zu bejahen. Darüber hinaus ermöglicht die durch den Bebauungsplan zukünftig zulässige bauliche Inanspruchnahme eine zusammenhängende und flächensparende Nutzung.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist damit zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Populationen der betroffenen Art Zauneidechse eintritt und eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich ist. Im Ergebnis überwiegen die Gründe des Gemeinwohls einer vorübergehenden Beeinträchtigung der betroffenen Individuen i.S. des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan sieht auf Gemeindegebiet insgesamt 12 Entwicklungsflächen für Wohnbebauung vor - eine davon als gemischte Baufläche. Ein Baugebiet daraus wurde bereits realisiert.

Für den geplanten Nutzungsmix - zwischen Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Geschosswohnungsbau und die sich daraus ergebende hohe Nutzungsdichte - sind die meisten der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen aufgrund ihrer geringen Größe ungeeignet. Hinsichtlich der Kapazität des geplanten Baugebietes Halde V sind nur die Gebiete Badstraße in Großheppach, Utzberg III in Beutelsbach sowie Mühlacker in Endersbach annähernd vergleichbar. Viele der Wohnbauentwicklungsflächen liegen zudem am unmittelbaren Ortsrand im direkten Übergang von Siedlung zu Landschaft, teilweise angrenzend an Landschaftsschutzgebiete. Diese Situation verlangt folglich nach einer sensiblen Bebauung, wobei sich insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung (v.a. Gebäudehöhen und Gebäudekubaturen) deutliche Einschränkungen ergeben. Zwingend erfordert ein Baugebiet dieser Größenordnung eine leistungsstarke Verkehrsinfrastruktur, die bei den potentiellen Alternativstandorten nicht im nötigen Umfang vorhanden ist. Die Folge wären zusätzliche Verkehrsbelastungen in den Ortskernen und den bestehenden Durchfahrtsstraßen durch das zunehmende Verkehrsaufkommen. Insbesondere in den Ortsteilen Strümpfelbach und Schnait ist die Ausweisung eines großflächigen verdichteten Baugebietes aufgrund der dezentralen Lage und der fehlenden Anbindung an den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr nicht realisierbar.

Hinzu kommt, dass die Stadt Weinstadt nur im Bereich des geplanten Baugebietes Halde V über die erforderlichen Grundstücke verfügt und sich diese in städtischem Eigentum befinden. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt hat im Zusammenhang mit der Entwicklung von Baugebieten in der Vergangenheit einen Grundsatzbeschluss gefasst, der den Kauf aller Grundstücke zur Voraussetzung einer Entwicklung im Außenbereich macht. Dies hat einen längeren zeitlichen Vorlauf und erhebliche Anfangsinvestitionen der Stadt Weinstadt zur Folge.

Für den Zweck der Schaffung von ausreichend Wohnraum ist das Gebiet Halde V die geeignetste Variante.



Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse entgegen.

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Durch das Maßnahmenkonzept auf der stadteigenen Fläche im Beibachtal findet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum bzw. Baden-Württemberg noch dem Bundesgebiet als übergeordnetem Bezugsraum statt. Die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG als Voraussetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sind daher gegeben.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Haasis

**Hinweis:**

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.